

Ergänzung zur Gartenordnung Artikel 5 g). Planschbecken

Gemeinde Bottmingen

Regelung Planschbecken

Kinder-Planschbecken klein

Ein Kinder-Planschbecken mit einem Volumen von bis zu 0,7 m³ (Durchmesser 1,50 m, Höhe 40 cm) ist gestattet.

Bei Nichtgebrauch ist es mit geeigneten Massnahmen zu sichern. Für Unfälle jeder Art, die daraus entstehen können, ist der Pächter in vollem Umfang selber verantwortlich.

Das Wasser aus dem Kinder-Planschbecken ist für die Bewässerung des Gartens zu verwenden und darf nicht auf die Wege abgeleitet werden.

Kinder-Planschbecken gross

Planschbecken mit dem Volumen von bis zu 3 m³ und einer Höhe bis 70 cm und einer Umwälzpumpe sind erlaubt. Keine festen Bauten. Es sind chemische Präparate zu wählen die, in Verbindung mit Wasser und Sauerstoff, unschädlich für Mensch und Umwelt sind. Das Wasser aus dem Becken ist im Garten zu verwenden. Das Becken darf ab dem 1. April aufgestellt werden und muss bis spätestens Ende Oktober wieder entfernt werden. Bei Nichtgebrauch sind Sicherheitsmassnahmen anzuwenden. Bei Unfällen, jeglicher Art, ist der Parzelleninhaber vollumfänglich verantwortlich.

Gemäss Beschluss GV 20. März 2015.

Gartenkommission

N. Pösch

Präsident

M. J. C.

Genehmigt im Namen des Gemeinderats Bottmingen

Bottmingen, 18.6.2015 GRB Nr. 231 v. 16.6.2015



Die Präsidentin

Anne Moskefe

Ergänzung_Gartenordnung_Planschbecken_15

Der Verwalter

St. Ullrich

Vorstand im April 2015